

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaus
franco durch die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei
der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Pettizeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Er scheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartsetten.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Briefe u. Gelder franco

Einladung

zu der in Bamberg abzuhaltenden
XIX. Generalversammlung aller katho-
lischen Vereine der deutschen Länder.

Am 31. August, 1., 2. und 3. Sep-
tember d. J. wird in Bamberg die
XIX. Generalversammlung aller katho-
lischen Vereine der deutschen Länder abge-
halten werden.

Galt es auch schon früher als beson-
derer Zweck dieser Versammlungen, die
Kräfte der Katholiken Deutschlands zu
vereinigen, und durch ihre Vereinigung
das katholische Leben den vielfachen Ge-
fahren der Zeit gegenüber zu schützen
und unter dem Segen der Kirche zu im-
mer schönerer Blüthe zu fördern, so ist
der bevorstehenden XIX. General-Ver-
sammlung diese Aufgabe unter Verhält-
nissen zugefallen, welche sie schwieriger
und doch zugleich unerlässlicher machen,
als sie je für eine der vorausgegangenen
Generalversammlungen gewesen ist.

Wir erachten es für unnöthig, im Ein-
zelnen darzulegen, in welchem Grade und
Umfange seit den Tagen der vorjährigen
Generalversammlung in den deutschen
Ländern sich die Bedrängnisse und Ge-
fahren gemehrt haben, welchen die katho-
lische Kirche auf den wichtigsten Gebieten
ihres Lebens ausgesetzt ist; wir erachten
es eben so überflüssig, mit vielen Worten
die unabwiesbare Nothwendigkeit darzu-
thun, den wachsenden Gefahren mit ver-
einter geistiger Kraft entgegenzutreten,
wenn von der Kirche große Nachteile ab-
gewendet werden sollen. Es muß daher
als besonders wünschenswerth erscheinen,
daß auf der XIX. Generalversammlung
unter solch ernstern Verhältnissen Keiner
jener Männer fehle, welche, hervorrangend

durch ihren Eifer für die Kirche Gottes,
durch Wissenschaft, Erfahrung und Ein-
sicht, auch besonders berufen sind, die aus
allen deutschen Ländern versammelten
Mitglieder katholischer Vereine durch ih-
ren Rath zu unterstützen, durch die Be-
geisterung ihres Wortes zur Ausdauer in
der Erfüllung ihrer übernommenen Ver-
einspflichten wie zur Ausdauer im ge-
meinsamen Kampfe für die geheiligten
Rechte der Kirche zu ermutigen und zu
entflammen.

Das Comité.

Öffentlicher Appell an die Protestanten.

Hr. Nationalrath N a m s p e r g e r
hat seine vortreffliche Rede über die Ju-
rassier-Frage den 14. d. im National-
rath mit folgender denkwürdiger Auffor-
derung an die Protestanten eröffnet:

„Die in Berathung liegende Angele-
genheit hat neben der k o n s t i t u t i o -
n e l l e n Seite zugleich eine k o n f e s s i o -
n e l l e Seite. Ich hoffe daher ange-
legentlich, daß auch ein Mitglied evan-
gelischer Konfession sich gedrungen se-
hen werde, für die katholischen Beschwerde-
führer das Wort zu ergreifen.

„Es ist immer ein peinliches Gefühl,
wenn in Fragen, welche eine konfessionelle
Beziehung haben, die Abstimmung die
konfessionelle Zugehörigkeit der Mitglieder
der Versammlung konstatirt. Es wäre
namentlich für eine konfessionelle M i -
n d e r h e i t ein wohlthunendes Gefühl, Mit-
glieder einer andern Konfession mit Muth
und Entschiedenheit der gefährdeten Rechte
der Minderheit sich annehmen zu sehen.
Nur dadurch kann eine Minderheit hoffen,
den angerufenen Schutz der Behörde zu

finden. Das Wort eines Konfessionsge-
nossen erscheint immer ein mehr oder
weniger einseitiges, und erwirbt sich schon
darum weniger und mühsamer ein geneig-
tes Gehör.

„Es sollte auch an und für sich etwas
Erhebendes darin gefunden werden, dem
Schwächern zu Hülfe zu kommen.

„Es kann und soll freilich Niemanden
zugemuthet werden, gegen seine Ueber-
zeugung irgend eine Sache zu verfechten.
Aber — wenn kein Mitglied der an-
dern Konfession sich entschließen kann, der
katholischen Jurassier (denn
der katholische Jura steht fast ein mü-
thig als Petent vor uns) sich anzuneh-
men, so ist die Pflicht der Konfessionsge-
nossen — wenn auch schwer und außer-
lich undankbar, doch innerlich um so größ-
er, mit dem Muth und der Kraft der
Ueberzeugung für das verletzte Recht ein-
zustehen.“

Unseres Wissens hat kein einziges
Mitglied protestantischer Konfession
auf diesen Appell im Nationalrath geant-
wortet!

Der Redner wiederholt diesen Appell
in seinem ausgezeichneten Votum mit fol-
gendem denkwürdigen Schlußsatz: „Als
Petenten stehen vor uns über zehntausend
Schweizerbürger, welche für die Beschul-
lung ihrer Kinder das Recht freien Un-
terrichts reklamiren, — sie petitioniren
zum Schutze der Rechte ehrwürdiger
Frauen, die ihr Leben der Pflege der
Armen und Kranken und ganz besonders
auch der Erziehung der uns und ihnen
gleich lieben Jugend geweiht haben, —
sie petitioniren für die Erhaltung von
Lehrinstituten, welche bisher über ihre
ausgezeichnete Lehrthätigkeit nicht bloß den
Beifall ihrer kirchlichen Obern, sondern
das Volk und die volle Zufriedenheit der

staatlichen Aufsichtsbehörden stets und ohne Unterbruch eingeändert haben, — es petitioniren ganze Gemeinden einstimmig, ohne Unterschied der politischen Gesinnung, für ihre bewährten Erzieherinnen, denen sie von jeher ihre Jugend mit dem unbedingtsten Vertrauen übergeben haben, — sie petitioniren an eine in ihrer Mehrheit evangelische Behörde, von der sie in erster Linie ihr verfassungsmäßiges Recht verlangen, von der sie aber auch einen Akt konfessioneller Loyalität erwarten, — sie petitioniren an eine Behörde, in deren Mitte schon so manches schöne Wort edler Duldung gesprochen worden. Wohl! Geben wir, Tit! diesen Petenten einen werththätigen Beweis unserer eben so gerechten als toleranten Gesinnung, indem wir ihrem Gesuche um Aufhebung des Gesetzes des Kantons Bern d. d. 5. März 1868 entsprechen.“

Der in seiner großen Mehrheit protestantische Nationalrath beantwortete diesen Appell durch — Abweisung des katholischen Rekurses!!

Der Kirchendepartements = Vorsteher und die Klosterfrauen im St. Luzern.

IV. „Nicht gerecht, aber gnädig.“

Der scharfsinnige Denker und kirchenväterliche Staatsmann — gerecht will er den armen Klosterfrauen und dem guten Volk nicht werden, aber gnädig will er ihnen sein. — Was will er ihnen denn gewähren, und aus was für Gründen?

a. Was?

Antwort gibt Hr. Dula mit dem zweiten Punkte seines Antrages, dessen merkwürdiger Wortlaut folgender ist: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, sofern die „ehemaligen Klosterfrauen von Rathhausen ein dahergees Gesuch einreichen, ihnen die eigentlichen Klostergebäulichkeiten „in gegenwärtigem Bestande, sammt dem „innert der Umfassungsmauer gelegenen „Lande zur unentgeltlichen Bewohnung „und Benutzung als Pensionäre, aber „nicht als Korporation, für so lange zu

„überlassen, als der Staat darüber in „anderer Weise für Staatszwecke nicht „nothwendig verfügen muß.“ — Also:

1. Der Große Rath soll den Regierungsrath ermächtigen, den Klosterfrauen von Rathhausen nur die eigentlichen Klostergebäulichkeiten sammt dem innert der Umfassungsmauer gelegenen Lande, und auch das nicht etwa zum von nun an unbestreitbaren Eigenthume, sondern abermal nur zur Bewohnung und Benutzung — freilich dann zur „unentgeltlichen!“ — zu überlassen.

2. Und in was für einem Zustande? „Im gegenwärtigen Bestande!“ Diese „eigentlichen Klostergebäulichkeiten“ sind aber so entleert, daß die armen Klosterfrauen auf die Reparatur derselben wenigstens Fr. 6000 (andere Uebersiedlungskosten nicht angeschlagen) verwenden müßten, bevor sie diese Gebäulichkeiten beziehen könnten. Hr. Dula sagt selbst, „das Kloster ist gegenwärtig leer und kann für keinen Staatszweck verwendet werden. Ich meine, es liege nichts daran, ob die Klosterfrauen in Schwyz oder in Rathhausen beisammen wohnen; denn der Staat erleidet dadurch gar keine Mehrausgabe und (fügt er spottend hinzu) der Fortschritt keine Hemmung!“

3. Und auf wie lange sollen die armen Klosterfrauen das, woran jetzt dem Staate nichts liegt, „unentgeltlich“ benutzen dürfen? Nur „für so lange, als der Staat darüber in anderer Weise für Staatszwecke nicht nothwendig verfügen muß.“ Diese Nothwendigkeit hat dann natürlich nur wieder der Staat zu definiren; und es könnte dieselbe ihm dann zumal eingetreten scheinen, wenn die guten Klosterfrauen aus ihrer schmalen Pension etwa 6000 Fr. auf die Reparatur der Gebäulichkeiten verwendet und so wohlthätig eingerichtet hätten, daß ihm, dem Staate, nicht mehr „nichts daran liegen“ könnte. Dann würden die Bienen wieder aus ihren Zellen „hinausgebräut“, und die Staatsbienen bekämen abermal etwas zu schlecken.

4. Und unter was für Bedingungen sollen die armen Klosterfrauen zum Genuße dieser staatlichen Gnade kommen? Sie müssen erstens dem Regierungsrath

„ein dahergees Gesuch einreichen“ — sie müssen die H. Regierungsräthe darum bitten. Zweitens müssen sie durch dieses Bittgesuch und durch die Annahme einer solchen Staatsgnade ausdrücklich und faktisch erklären, daß sie sich nicht mehr als wirkliche, sondern nur noch als „ehemalige“ Klosterfrauen von Rathhausen, nur noch als Staats-„Pensionäre“, nicht mehr als „Korporation“ betrachten. Sie müssen gegenüber dem Staate sich, als moralischer Persönlichkeit, das Todesurtheil selbst unterschreiben, zu ihrer Auflösung die Hand an sich selbst legen.

5. Aber auch, wenn die armen Klosterfrauen sich zu einem solchen Akte herbeilassen, können sie vielleicht noch lange warten, bis sie solcher Staatsgnade genießen und in die halbzerfallenen Mauern ihres Klösterleins zurückkehren dürfen. Denn Hr. Dula beantragt nicht, der Regierungsrath soll vom Großen Rathe etwa angewiesen und beauftragt — nein, er soll nur „ermächtigt“ werden, diesen Staatsgnadeakt den Klosterfrauen zu erweisen; wenn, wie und ob das zu geschehen habe, das soll den Eventualitäten, dem Ermessen und Wohl- oder Uebelwollen einer administrativen Behörde anheimgegeben werden.

Das ist's nun, was Hr. Dula den armen Klosterfrauen auf ihre und des Volkes Bitten in Gnaden gewähren will — weniger als ein „Fünflivre“ — im Grunde weniger als nichts! Das werde, meint er, sie beide befriedigen; Klosterfrauen und Volk hätten, behauptet er, nur darum die Restitution des Klosters verlangt, um dann wenigstens die Rückkehr nach Rathhausen, wie er sie beantragt, zu erobern.

Der Vorsteher des Kirchendepartements und Volksfreund vergleicht hierbei Abtissin und Convent von Rathhausen und die petitionirenden 14,816 Kantonsbürger etwa einem Schacherjuden, der für seine schätzbare Waare „einen Napoleon“ verlangt, aber sie dem, der ihm dafür „einen Fünflivre“ bietet, sogleich fahren läßt, und den Fünflivre schmunzelnd einstreicht!

Besonders ergötzlich ist es nun aber, auch noch zu vernehmen, aus was für

Gründen die Dula-Nede die vorbeschriebene Staatsgnade den Klosterfrauen von Rathhausen genährt wissen will.

(Fortsetzung folgt.)

Errungenschaften auf dem Gebiete des aarg. Staatskirchenrechtes von 1860–1868.

II. Der Christenlehrparagraph des neuen Kirchengemeindegesezes vom 23. Juni 1868.

(Fortsetzung.)

„Die katholische Konfession ist gewährleistet.“ Diese Grundbestimmung der aargauischen Staatsverfassung mußte gegen über der Vergewaltigung kirchlichen Rechtes und kirchlicher Freiheit schon hundert Mal angerufen werden. Der Christenlehrparagraph des neuen Kirchengemeindegesezes nöthigt, diese Verfassungsbestimmung abermals anzurufen und die Frage aufzuwerfen, ob die katholische Konfession, welche durch die Verfassung gewährleistet ist, nicht durch einzelne Geseze mit Füßen getreten werden wolle, während doch das Einzelgesez dem Grundgesez niemals widersprechen darf?

Man wendet vielleicht ein: durch den § 14 wird die Gewährleistung der Kirche nicht verletzt; er entzieht der Christenlehrverordnung einfach den positiven Staatsschutz vom 13. zurückgelegten Altersjahre an. Dem Bischof bleibt es unbenommen, von sich aus die bisherige Christenlehrpflichtigkeit bis zum 19. Altersjahre seitzuhalten. Indem der Staat dem Bischof dies nicht verwehrt, genügt er der Verfassung vollkommen.

Diese Einwendung ließe sich hören, wenn der Bischof im vorliegenden Falle nicht einen förmlichen Rechtsanspruch auf den fernern Staatsschutz für die Aufrechthaltung der bisherigen Christenlehrverordnung besäße. Der Staat hat diese Verordnung im J. 1864 nicht bloß piazetirt, sondern förmlich genehmiget, und nicht bloß genehmiget, sondern ihre Vollziehung durch die zivilen Behörden garantirt. Der Staat hat dadurch der Kirche für die religiöse Bildung der Jugend durch des Mittel der Christenlehre bis zum 19. Altersjahre seine Mitwirkung zugesichert. Diese Garantie gehörte

bisher mit zum Bestande der katholischen Kirche im Aargau. Kann nun die gesetzgebende Behörde dieses zu recht bestehende Verhältniß einseitig aufheben, kann sie ohne Einvernehmen mit dem Bischof die eingegangene Verpflichtung beseitigen oder modifiziren, ohne mit der Verfassung in Widerspruch zu gerathen? Zudem müssen wir zur richtigen Beurtheilung dieser Frage das gegenwärtige Gesamtverhältniß zwischen Kirche und Staat im Aargau in's Auge fassen.

— Der angeführte Einwand läßt sich vielleicht hören, wo die Kirche im Genuß ihrer unveräußerlichen Rechte und Freiheiten ist, wo sie ihre Kräfte frei entfalten, ihre Mission der Wahrheit ungehemmt erfüllen kann. — Ist dies der Fall in einem Lande, wo Jahr für Jahr staatskirchliche Geseze und Verordnungen erlassen werden? Ist die Kirche frei, wo es vom Belieben des Staates abhängt, ob und wie weit Papst und Bischof ihr Hirtenwort an die Katholiken richten dürfen? Ist die Kirche frei, wo der biblische Religionsunterricht als Staatsmonopol erklärt ist, indem er an den Volksschulen von den Lehrern mit Ausschluß der Pfarrer erteilt werden muß? Ist die Kirche frei, wo die Anstellung und Ablegung der Pfarrverweser, Kaplaneiverweser und Hülfspriester lediglich Sache der Regierung ist? Ist die Kirche frei, wo bei fast gänzlichem Mangel an Hülfspriestern das Verbot besteht, irgend einen außerkantonalen Geistlichen, selbst aus derselben Diözese, zur Aushilfe beizuziehen, so bald er das Unglück hat, dem Benediktiner- oder Cisterzienser- oder Kapuziner-, geschweige dem Jesuitenorden anzugehören? Ist die Kirche frei, wo die Pfarrer gezwungen sind, Judenehen und selbst Bigamien zum Aergerniß des Volkes von der Kanzel, während des sonntäglichen Hauptgottesdienstes zu verkünden? Ist die Kirche frei, wo dem Pfarrer vorgeschrieben ist, rein liturgische Handlungen selbst in solchen Fällen vorzunehmen, in welchen vermöge der Natur der Sache und vermöge positiver kirchlicher Vorschriften die Vornahme verboten ist? (Feierliche Bestattung ungetaufter Kinder.)

Nein, wird man antworten müssen, in einem solchen Lande ist die Kirche nicht

frei, sondern vielmehr im Zustand schämlicher Knechtschaft!

Nun all die genannte Unfreiheit der Kirche finden wir thatsächlich im Kanton Aargau. Und daß die aargauische Staatsgewalt auf der betretenen Bahn immer weiter und weiter schreitet, beweist das neue Gesez über Organisation der Kirchengemeinden. Dieses Gesez umfaßt Gegenstände, welche theils gemischter, theils rein kirchlicher Natur sind. So der schon erwähnte Christenlehrparagraph; so der § 13, welcher bestimmt, daß „ohne Einwilligung der Kirchenpflege in der äußern Anordnung des Gottesdienstes nichts Wesentliches verändert werden dürfe.“ Hat nun, wie man erwarten sollte, der Große Rath oder die Regierung sich mit dem Bischof oder der aarg. Geistlichkeit vom Erlaß dieses Gesezes in irgend welches Einvernehmen gesezt, haben die Staatsbehörden wenigstens den Gesezsvorschlag den kirchlichen Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt? Nicht von ferne!

Wo nur zwischen Kirche und Staat ein solch' ungleicher Kampf besteht, oder vielmehr, wo die Kirche gegenüber der Allgewalt des Staates zur wehrlosen Magd geworden ist, welche froh sein muß, wenn sie mit den Brosamen, die vom Tische ihres Herren fallen, ihr Leben nothdürftig fristen kann: da hat die Kirche alle Ursache, darüber zu wachen, daß dieser Brosamen nicht immer weniger werden. Ein solcher Brosamen war der bisherige Staatsschutz für die bischöfliche Christenlehrverordnung. Er sicherte der Seelsorgsgeistlichkeit einen fortlaufenden Einfluß auf die Jugend bis zu ihrem angetretenen 20sten Altersjahre. Wer möchte behaupten, daß im Zusammenhalt mit dem Gesamtzustand der Kirche durch die Entziehung dieser Stütze die Gewährleistung der katholischen Konfession nicht ein neuer Faustschlag versetzt wird?

Wie verhält sich endlich dieser Christenlehrparagraph selbst von der formalen Seite, vor dem bloß staatsrechtlichen Forum, zur Verfassung?

Der § 47 der aargauischen Verfassung bestimmt: „Jeder Gesezsvorschlag muß einer zweimaligen Verathung unterworfen werden. Der Gesezesentwurf soll vor

der zweiten Berathung dem Volk in gesetzlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden."

Sind diese Vorschriften bei Erlass des neuen Kirchgemeindegesetzes beobachtet worden? Wurde das Kirchgemeindegesetz mit seinen Christenlehrparagrafen wirklich einer zweimaligen Berathung unterzogen? Wurde der Gesetzesentwurf dem Volke vor der zweiten Berathung wirklich zur Kenntniß gebracht?

Der Entwurf für ein neues Kirchgemeindegesetz stand allerdings schon vor Jahren auf den Traktanden des Großen Rathes. Er wurde berathen im Jahr 1864 und schließlich nochmals am 23. und 24. Juni 1868. Es ist aber wohl zu beachten, daß der Entwurf von einer Berathung zur andern durch den Regierungsrath eine wesentliche Umwandlung erfuhr, so daß der Gesetzesentwurf jedesmal, wenigstens in einzelnen wichtigen Punkten, als ein neuer zu betrachten war. Was speziell den Christenlehrparagraphen betrifft, so ist derselbe völlig neu. Die Großräthe sollen selbst übertrachtet gewesen sein, denselben zum erstenmal auf dem zum zweitenmal zu beratenden Gesetzesentwurf zu finden. Der § 14 wurde also nur einmal berathen. Entspricht dies der Vorschrift der Verfassung? Könnten auf diese Weise nicht die wichtigsten Bestimmungen in der Form eines Paragraphen zwischen der ersten und zweiten Berathung in eine Gesetzesvorlage eingeschmuggelt werden? Wird hiedurch nicht die Absicht der Verfassung, übereilte und ungerechte Gesetzesentwürfe möglichst zu verhüten, völlig vereitelt?

Dies wäre in verstärktem Grad der Fall, wenn in abermaligem Widerspruch mit der Verfassung ein Gesetzesvorschlag vor seiner zweiten Berathung dem Volke nicht zur Kenntniß gebracht würde? Wie geschah es mit dem Kirchgemeindegesetz? Der Verfasser dieser Erörterungen gehört auch zum aargauischen Volk. Obschon er sich aber mehrfach bemühte, zur Kenntniß des Gesetzesentwurfes zu gelangen, blieb ihm derselbe eine unbekante Größe, bis er das Gesetz als ein endgültig beschlossenes in den Zeitungen zu lesen bekam.

Der Christenlehrparagraph ist somit

nur einmal berathen worden; und vor dieser einmaligen Berathung gelangte er nicht zur Kenntniß des Volkes. Und nun ist er da, und ist so dieser Paragraph nicht als ein Eingriff in das wohl-erworbene Recht des Bischofs und in den Willen des Volkes, als ein Eingriff in die verfassungsmäßige Gewährleistung der katholischen Kirche, und in die Vorschriften der Verfassung über die Erlassungsart neuer Gesetze zu betrachten?

Doch Eingriff hin und her: der Zweck ist erreicht. Der Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf die religiöse Bildung der Jugend hat wieder einen Stoß erlitten, die katholische Kirche ist wieder um ein Gut ärmer, um eine Stütze schwächer geworden.

Wird nicht im Aargau seit Jahrzehnten im Namen der Parität und Toleranz unablässig darauf losgesteuert, den Katholizismus auf das Niveau des Protestantismus zu setzen? Die Reformirten haben nur Weltgeistliche, also dürfen die Katholiken auch nur Weltgeistlicher sich bedienen. Die reformirten Pfarrer beerdigen die ungetauften Kinder wie die getauften auf gleiche Weise; also müssen es die katholischen Pfarrer auch so machen. Die Christenlehropflichtigkeit hört bei den Reformirten mit der Konfirmation im 16. Lebensjahr auf; also darf sie bei den Katholiken auch nicht über das 16. Jahr hinausgehen. Die Reformirten haben nur vier gebotene Feiertage, also haben die Katholiken an ihren neun Feiertagen noch mehr als genug, wenn auch für „eiunmal“ die Abschaffung von 8 Feiertagen genügen kann. — Geht das nicht prächtig vorwärts? In der That ist das Nivellementswerk bereits so weit vorgeschritten, daß man von Staatswegen schon an der Verbindungsbrücke zwischen den Ufern des Protestantismus und Katholizismus arbeitet: nämlich an der Herausgabe eines für beide Konfessionen gemeinsamen biblischen Lehrbuches.

Ob die Ausführung dieser kühnen Idee schon an der Zeit ist, bezweifeln wir. Aber das ist sicher: wenn es so fortgeht, so können wir es noch erleben, daß das Ideal des aargauischen Kultus- und Erziehungsministeriums sich verwirklicht: in

der Gestalt einer aargauischen National- oder richtiger gesagt, — Kantonal- kirche.

Staatsrechtliches Rezept der Freimaurer.

Als voriges Jahr die zivilisirte Welt durch die Ermordung des Kaisers Maximilian von Mexiko in Aufregung versetzt war, da hat das 'Frankfurter Journal,' ein notorisches Maurer- und Judenblatt, dem bluttriefenden Vogenmanne Juraez unter anderm wörtlich nachgerühmt:

„Jaarez, der Barbar, wie ihn der 'Moniteur' nennt, gestattete vollkommene Religionsfreiheit, trennte die Kirche vollkommen vom Staate, dem er natürlich das Oberaufsichtsrecht über alle Religionsgesellschaften wahrte; er hob alle Klöster auf und erklärte deren Vermögen für Staatsgut; er trennte die Schule von der Kirche vollkommen, stellte dieselbe unter Aufsicht des Staates, führte die bürgerliche Ehe ein mit der bürgerlichen Standesbuchführung; er verordnete ferner, daß alle religiösen Körperschaften keinen Grundbesitz haben, keine klerikalen Abzeichen tragen dürfen, verbot alle Aufzüge und Prozessionen außerhalb der Kirchen, erklärte die Kirchhöfe zum Eigenthum der politischen Gemeinden. Zuletzt gestattete er nur den bürgerlichen Eid und schaffte das Pfaffen ab. Es sind das alles Einrichtungen, nach welchen viele Staaten, welche man zu den gebildetsten zählen möchte, noch lange Zeit vergeblich verlangen werden.“

Zu dieser Auslassung des 'Frankfurter Journals' machen die 'Hist.-polit. Blätter' von München (Heft 1. Juli 1868) die triftige Bemerkung: „Hier ist der Vertilgungskrieg, den die Schreckensmänner der ersten französischen Revolution wider das positive Christenthum vermittelst Blut und Eisen, aber ohne dauernden Erfolg geführt, zu einem staatsrechtlichen Rezept vermindert, durch dessen Anordnung die Kirche auf unblutigen und scheinbar gesetzlichen Wegen allmählig, aber für immer und ewig vertilgt werden soll. Die Epigonen eines Robespierre, Saint Just und Marat

lieben die Guillotine, die Füllladen, Noyaden und republikanischen Hochzeiten nicht. Meine Frage lautet aber nur: hat der rothhäutige Gentleman jenseits des Ocean das Rezept seiner Volksbeglückung aus Europa überkommen, oder sind vielmehr die Schildhalter der neuen Aeren auf unserm Continent bei ihm in die Schule gegangen?" —

Wochen-Chronik.

Der Schweizer Pius-Verein wird in Wyl eine freundschaftliche Aufnahme finden. Da derselbe dieses Jahr zum ersten Mal in der östlichen Schweiz tagt, so ist eine um so zahlreichere Betheiligung zu erwarten. Wie wir vernehmen, wird in Wyl Vorsorge getroffen, daß bei 300 Personen Nachtquartier finden können.

— Das 'Gornale di Roma' veröffentlicht eine Erklärung, in welcher sich die Regierungen des Kirchenstaats und der Schweiz für ihre Landesangehörigen gegenseitig dieselben Vortheile im Waarenverkehr versprechen, wie sie den meistbegünstigten Staaten zukommen. Diese Verpflichtung tritt von heute an in Kraft und ist auf fünf Jahre gültig.

Bischof von Basel.

Se. Gn. der Hochw. Bischof von Basel hat den Regierungen angezeigt, daß er an die Stelle des verstorbenen Hochw. Hrn. Girardin in St. Ursitz zu einem nichtresidirenden Domkapitular des Standes Bern den Hochw. Hrn. Pfarrer Sauchy in Les Bois ernannt habe.

Solothurn. Hr. Landammann und Ständerath Wigier soll in der Sitzung der eidgenössischen Räte erklärt haben, daß die katholischen Kantone nur die Bischöfe und nicht den päpstlichen Geschöftssträger als Mittelsperson in ihrem Verkehr mit dem Papste anerkennen. Wenn Hr. Ständerath Wigier sich an Hrn. Landammann Wigier wenden will, so dürfte Letzterer im Fall sein, den Ersteren aus den Solothurner Protokollen, seinen eigenen Papieren, eines Andern zu belehren.

Hr. Ständerath und Bankdirektor Kaiser erklärte im Ständerath, daß die Geistlichen, da sie nicht militärpflichtig, auch nicht stimmfähig sein sollten. Allein die Geistlichen zahlen die Militär-Enthebungsgeld so gut als andere Bürger, die nur mit dem Geldsack ihre Milizpflicht erfüllen; sie leisten Feldpaterdienste wie die Aerzte die Sanitätsdienste; und zudem: sind die Lehrer ebenfalls nicht militärpflichtig und doch stimmfähig. Wo bleibt die gleiche Gelle?

Das katholische Solothurner Volk dürfte Grund genug haben, sich über die Voten seiner Stellvertreter in den eidgenössischen Räten etwas mehr zu erkundigen, als dies bis dahin geschah.

Zug. In der schon 1860 eingeweihten Pfarrkirche zu Unter-Aegeri befinden sich noch keine Stationstafeln. Oft und viel hört man über den Mangel klagen. Nun wurde von einem wohlthätigen Jemand das schöne Aneubieten gestellt, fragliche Kreuzweg-Bilder, die circa Fr. 1400 kosten würden, anzuschaffen, wenn dagegen die Kirchengemeinde deren Anbringung, — was gewiß keine besondere Ausgabe erforderte — auf sich nähme. Was geschieht? An der deshalb abgehaltenen Gemeinde wurde herausgetrullt! Wir wollen die Schenkung des Kreuzwegs Christi nicht — so meldet das 'Volksblatt'. (?)

Bern. Die „Gazette Jurassienne“ bringt noch immer Adressen aus den katholischen Kantonen, welche das Vorgehen der Berner Regierung gegen die katholischen Lehrschwestern mißbilligen. Die neuesten Adressen sind aus

Sitten, Kt. Wallis,
Steinen, „ Schwyz,
Lowerz, „ „
Rüschnacht, „ „

Dieselbe ladet die Jurassier ein, die Piusversammlung in Wyl zu besuchen und da den katholischen Brüdern Dank für die Theilnahme zu bezeugen und zugleich Trost in den Leiden zu suchen.

Jura. In der jurassischen Lehrschwesternfrage hat sich der moderne Liberalismus genau so bewährt, wie ihn der würdige Bischof von Ketteler schon vor zwei Jahren gezeichnet hat.

„Es kann darauf nicht oft genug auf-

merksam gemacht werden,“ sagt er, „der moderne Liberalismus ist Absolutismus, der diametrale Gegensatz zu jeder wahren Freiheit, Absolutismus der schlechtesten und entwürdigendsten Art.“

„Der moderne Liberalismus hat immer zwei Seiten und benutzt bald die eine, bald die andere; je nachdem es das Interesse der Partei mit sich bringt. Er sagt uns: Er begünstige die Freiheit. Wenn wir ihn nun beim Wort halten und auch für Religion und Christenthum Freiheit fordern, so macht er plötzlich durch einige geschickte Wendungen alle Konsequenzen des äußersten Absolutismus gegen uns geltend. Wenn wir dann aber die Staatsgewalt und ihren Schutz für irgend eine Interesse der Religion und Sittlichkeit in Anspruch nehmen, so sagt er uns wieder, er sei liberal und müsse die persönliche Freiheit achten.“*)

Bischof von St. Gallen.

St. Gallen. Hr. Hungerbühler, welcher im Nationalrath gegen die katholischen Jurassier und die Lehrschwestern loszog, will einen Drohbrieff erhalten haben. Drohbrieffe sind immer verwerflich. Das 'Neue Tagblatt' bemerkt ferner, es könne hier von Rache keine Rede sein. „Die Rache braucht Hrn. Hungerbühler nicht mehr zu erreichen, sie hat ihn schon: denn wer nur mehr solche Thaten auszuführen vermag und sich selbst derselben in der Presse rühmen muß, ein solcher Mann ist gewiß zu bedauern genug, da braucht's keine weitere Rache. — Wie die armen abwesenden Klosterfrauen behandelt der gleiche edle Herr das Volk in der Presse. Er berichtet nämlich über die demokratischen Bewegungen im Kanton Bern, Zürich und Thurgau und sagt, überall sei eine gewisse Stille eingetreten, denn natürlich: „Omne Animal post coitum triste!“ Die volkstümlichen Bewegungen sind also dem Herrn Hungerbühler gleichbedeutend mit „viehischer Hurerei!“ Abscheulicher ist wohl noch selten in einem öffentlichen Blatte geschrieben worden, und das kann auch nur ein „Katholik,“

*) „St. Gallen, das öffentliche Gewissen.“ von Bischof Ketteler 1866. (Luz.-Ztg. Nr. 208.)

der sich selber rühmen muß, er habe $\frac{3}{4}$ Stunden in einem der Mehrheit nach protestantischen Rathe gegen die Duldung der katholischen Lehrschwestern gesprochen. — Und solche Leute repräsentiren das St. Gallische Volk in den eidgenössischen Räten!

Vom Zürchersee. (Brief.) Als ich neulich die Bitte für Unterstützung der innern Mission in der 'Kirchen-Zeitung' gelesen, kam ich auf den Gedanken, in dem 4. Jahresbericht des Missionsvereins nachzusehen, wie sich der Kanton St. Gallen an der innern Mission theilliche, und zu meiner nicht geringen Verwunderung stellte es sich heraus, daß viele große Pfarren bis jetzt gar kein Kapfen an diese Mission beitragen.

Nun habe ich auch das Verzeichniß der Katholiken, die z. B. in der Station Pilgersteg niedergelassen sind, durchgegangen und gefunden, daß weit über 100 Katholiken nur in dieser Station aus dem Kanton St. Gallen sind und zwar vorzüglich aus dem Seebezirk, Gaster und Sargans und daß gerade die Pfarren, welche die größte Anzahl Niedergelassene in der Missions-Station haben, entweder keinen Beitrag geleistet, oder nur einen Kleinen.

Gehen wir hinauf in das gesegnete Sarganserland, so finden wir nur die einzige Pfarre Flums mit 50 Franken Beitrag, und doch hat es gar Viele aus diesem Bezirke, die in den Missions-Kreisen am Zürchersee ihr Auskommen suchen, ich könnte nur aus einer Gemeinde mehr als ein Duzend mit Namen anführen, wenn man es verlangen würde. Aber von einem Beitrag an die innere Mission war da bis jetzt keine Rede. Die Liebe fragt zwar nicht nach dem Vaterlande, aber die Billigkeit sagt, es wäre am rechten Ort, wenn die Gemeinde die Ihrigen nicht vergessen würde.

Der göttliche Heiland sagt: Arme habt ihr immer bei Euch; so geht es mit den Rheinthalern, die trifft man auch überall; aber was werden die Fürstländer sagen, wenn ich Ihnen hiemit berichte, daß auch sie ihre Repräsentanten im Zürichgebiet haben, und ebenso die Toggenburger, und daß diese St. Gallischen Be-

zirke in den Stationen besser vertreten sind, als im Beitragsverzeichniß?

Es ist aber jetzt noch Zeit, Beiträge zu sammeln, auf daß im nächsten Jahresberichte der Inländischen Mission die Pfarren des Kantons St. Gallen ehrenhaft dastehen, indem man zeigt, daß man nicht nur benützen, sondern auch mitwirken will.

Bisthum Chur.

Uri. (Bf.) Immer mehr zeigt sich bei uns der Priestermangel. Die wichtige Curatkaplanei Meyen mit ihrer schönen neuen Kapelle wird auf September ebenfalls ihren vieljährigen Hochw. Hrn. Curatkaplan Franz Anton Arnold verlieren, der, sein nahendes Alter bemerkend, übrigens geistig hellauf und fröhlichen Gemüthes, auf den ruhigeren Posten von Zumdorf überzusiedeln sich entschlossen hat. Man sagt, daß die ledige Kaplanei- oder Helferspfründe im Dorfe Wassen durch Hochw. Hrn. Aloys Uhr, früher Professor in Altdorf, besetzt werde; man kann der Gemeinde zur Wahl nur Glück wünschen.

Schwyz. Rübnacht. Die am 26. versammelte Kreisgemeinde hat dem Hochw. Herrn Pfarrer Nisi für seine vielen Bemühungen um die nunmehr beendigte Kirchenreparatur einstimmig den wohlverdientesten Dank ausgesprochen. Herr Pfarrer Nisi machte darauf die Mittheilung, daß zur Erstellung eines harmonischen Kirchengeläutes der Umguß zweier Glocken nothwendig sei, daß aber die Kosten hiefür von 2000 Fr. durch freiwillige Beiträge schon gedeckt seien.

— **Einsiedeln.** Der 'Bund' erklärt, daß das jüngst durch alle Blätter gegangene Gerücht betreffend Werberei auf Unwahrheit beruht. Die Person, um welche sich das Gerücht dreht, ist ein junger Graf Tattenbach aus München, der in Amerika etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre gereist hatte und nun wegen besonderen Familienverhältnissen sich in Einsiedeln im Gasthaus zu den drei Herzen aufhält. Derselbe bezieht durch Vermittlung des Hrn. Rektor P. Gall. Morel von seiner Familie Gelder, steht aber in keiner andern Relation zu dem Kloster und hat mit päpst-

licher Werbung nicht im entferntesten zu thun.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Herr Professor Räss hat die Stelle eines Bibliothekars in St. Gallen angetreten. Wir können nicht umhin, sagt die 'Freib.-Zeitung,' unser tiefes Bedauern auszusprechen über den Verlust, den das Kollegium St. Michael durch diesen Weggang erleidet. Zuerst allein als deutscher Professor am Kollegium ist es hauptsächlich seinem Talente, seiner Energie und Opferwilligkeit zu verdanken, daß das deutsche Gymnasium in kurzer Zeit so blühenden Aufschwung nahm, welcher Zöglinge aus allen Gauen unseres schweizerischen Vaterlandes nach Freiburg zog.

Tessinische Bisthümer.

Tessin. Der „Credente Cattolico“ fordert in einem gründlichen Leitartikel die Katholiken des Kantons Tessin auf, in Masse dem Piusverein beizutreten.

* * *

Berichte aus der protest. Schweiz. Thurgau. Die evangelische Synode betont in ihrer Eingabe an den Verfassungsrath nachstehende Wünsche:

1) Der Verfassungsrath wolle nicht die schlechtthinige Trennung von Kirche und Staat, wohl aber die freiere und klarere Stellung beider Landeskirchen zum Staate unter dessen Oberaufsicht als Grundsatz annehmen, in dem Sinne, daß die volle Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit gewahrt sei und Niemand um seiner religiösen Ueberzeugung willen in seinen bürgerlichen Rechten beschränkt oder von irgend welcher Seite belästigt werde. Die evangelische Kirche möge eine volksthümliche Repräsentation in Gestalt einer von den Kirchengemeinden ganz frei gewählten Synode erhalten.

Ueber die Wahlart und das Repräsentationsverhältniß soll nichts in die Eingabe an den Verfassungsrath aufgenommen werden; dagegen werden für die neue Synode folgende Kompetenzen gewünscht: a. Wahl der kantonalen kirchlichen Exekutivbehörde (Kirchenrath), b. Beschlusrecht in rein kirchlichen Dingen unter dem einfachen Bisum des Staa-

tes, e. Beschlußesrecht in gemischt kirchlichen Dingen unter Oberaufsicht und Sanktion des Staates.

2) Die kirchlichen Korporationsgüter bleiben ihren Zwecken garantirt. Der Staat leiht der Kirche für die Vollziehung der von ihm anerkannten kirchlichen Verordnungen seinen Schutz.

3) Die Kirche besorgt, wie bisher das Armenwesen nach Maßgabe des Gesetzes.

4) Die Schließung der Ehe möge nach den bisherigen Gesetzen stattfinden, doch soll die Civilehe für alle fakultativ und durch keine kirchlichen Gesetze eingeschränkt sein.

5) Mit der Führung der Civilstands-Register mögen auch fernerhin die Pfarrer betraut werden.

6) Es soll hinfort nur das Kirch-Ginwohner-Prinzip gelten.

7) Endlich setzt die Synode voraus, es werde der h. Verfassungsrath nur die Grundzüge der künftigen Kirchenverfassung feststellen, die eigentliche Organisation der evangelischen Kirche soll dagegen der freigewählten Volksynode selbst, beziehungsweise ihrer ersten Versammlung, unter Sanktion des Staates überlassen bleiben.

Kirchenstaat. Rom. Als „Symptome, welche das Bevorstehen wichtiger Ereignisse ankündigen,“ werden folgende genannt. „Die Werbungen in Italien sind gleichbedeutend mit einer Erhebung der republikanischen Partei. Aus den römischen Staaten wandern, der Abschäum der letzten Revolten, junge Leute aus, welchen die Mildeherzigkeit des Papstes die Rückkehr hieher gestattet hatte; dieselben begeben sich zu den in den Grenzstädten, wie Terni, Narni, Spoleto, Foligno, Orvieto, Rieti u., errichteten (republikanischen) Werbebureaux. Große Vorräthe an Lebensmitteln für die päpstliche Armee und für eine französische Expeditions-Armee werden herbeigeschafft. Das Material der französischen Artillerie wird nach und in Civita-Vecchia zusammengehäuft. Endlich hat Frankreich an die päpstliche Regierung das Ersuchen gerichtet, die Fortifikationen Rom's schleunigst zu armiren.“ Ferner beabsichtigte

man, für die Zouaven eine fünfte Detachement-Kompagnie zu errichten, indem die vier bestehenden bereits sämmtlich dreihundert vierhundert Mann zählen.

Oesterreich. Kardinal Antonelli hat die Note Veust's sofort beantwortet. Der päpstliche Staatssekretär spricht erstlich darüber sein Bedauern aus, daß die Räte des Kaisers die bewußten Schritte nicht zu unterlassen wußten. Weiters wird dem kaiserlichen Kabinete die Versicherung erteilt, daß der päpstliche Stuhl, soweit es sich nur immer mit seinen Pflichten vereinbaren lasse, Alles aufbieten wolle, um unliebsame Kollisionen fernzuhalten, und Alles unterlassen werde, was der österreichischen Regierung Schwierigkeiten bereiten könnte. Der Hauptpunkt betrifft den Vorwurf, daß Rom sich in die innere Gesetzgebung Oesterreich's mische. Kardinal Antonelli erwiedert hierauf, daß eine solche Gemischung dem heiligen Stuhle zu allen Zeiten fremd geblieben; daß es aber zu den heiligsten Pflichten des Papstes zähle, überall die Grundlehren der Kirche und die Würde der heil. Sakramente aufrecht zu erhalten.

Den „Débats“ wurde aus Rom nach der Abreise des Hrn. v. Meyenburg wohl etwas voreilig geschrieben, man dürfe in Folge der gewechselten Kundgebungen den Bruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Vatikan und dem Wiener Kabinet als eine ausgemachte Sache ansehen.*

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Der Regierungsrath wählte zum Professor der Theologie den Hochw. Hrn. Endregens Rütolf in Solothurn und zum Strafhausepfarrer den Hochw. Hrn. Kaplan Egli in Pittau.

[Marga u.] Die Gemeinde Ehrendingen hat ihren bisherigen Pfarrverweser, Hochw. Hrn. Joseph Anton Kälin von Einsiedeln, zum Pfarrer gewählt.

R. I. P. [Uri.] Die frühe Morgenstunde des vorletzten Sonntags brachte zunächst der Gemeinde Schattdorf, aber auch dem ganzen Lande einen großen Verlust, indem der Hochw. Herr bischöfliche Commissarius und Pfarrer

*) Man versichert, daß Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich den Papst ersucht habe, den apostolischen Nuntius nicht aus Wien abzurufen. (Anm. d. Schweiz. N. Z.)

rer Ambros Furrer von dem Allmächtigen in das bessere Leben abgerufen wurde. Der Verewigte gehörte einer achtbaren Familie aus der Gemeinde Erstfeld an und wurde 1835 zum Priester geweiht. Als im Jahre 1836 die Gemeinde Altdorf den Hochw. Hrn. J. P. Emaunthaler zum Pfarrer wählte, folgte der junge Herr A. Furrer diesem in der Pfarrstelle von Fluelen, welche er bis zum Jahr 1851 mit erprobtem Seeleneifer und liebender Sorge für die Armen bekleidete.

Von der Gemeinde Schattdorf an ihre seit Monaten verwaiste und im Innern durch örtliche Mißhelligkeit zur Zeit entzweite Pfarrei berufen, glückte es ihm, unter Gottes Beistand nicht nur das wohlverdiente allgemeine Zutrauen zu erwerben, sondern auch die bei seinem Antritt waltenden Differenzen vergessen zu machen oder auszuöhnen. Bei des Hochw. Hrn. Commissarius J. Joseph Gyslers selb eintretender Kränklichkeit wurde Hochw. Herr A. Furrer ihm als Beistand im Commissariate vom Hochw. B. Bischof in Chur gegeben und nach dessen Ableben im Jahr 1861 auf Vorschlag des w. w. Landrathes zum bischöflichen Commissarius gewählt, welche beschwerliche Würde der Selige bis an sein Lebensende bekleidete.

Der Verewigte war ein sehr gebildeter und gewissenhafter Priester, guter Kanzelredner, frommen und bescheidenen Sinnes, daher er auch die Liebe seines Bischofes, die Hochschätzung seiner H. Amtsbrüder und die Hochachtung der Gemeinde und aller, die ihn kannten, in großem Maße genoß. Hr. A. Furrer drängte sich nicht hervor, wurde er aber an einen Posten gestellt und war er sich seiner Aufgabe bewußt, so war er ein fester Mann und wußte und that, was seine Pflicht war. Die Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria pflegte der Selige mit Vorliebe und war für Schattdorf, diesem marianischen Gnadenorte, so recht geeignet. Die Maiandacht wurde unter ihm schon längere Zeit gepflegt; auch die Herz Maria-Bruderschaft unter ihm eingeführt.

Schon wiederholte Krankheitsanfalle ließen für das theure Leben besorgt sein, als seit einigen Monaten sich sein Befinden verschlechterte und immer hartnäckiger sich die Krankheit, ein Leberleiden, zeigte, schüttelten die Aerzte bedenklich den Kopf und leider nicht ohne Grund. Letzte Woche wurde der Kranke mit den hl. Sterbsakramenten versehen, doch trat der Tod erst Sonntag in der Frühstunde ein, wie er wiederholt die Erwartung aussprach, auf Sonntag werde der Herr ihn rufen.

Die Trauer der Gemeinde um den hingeschiedenen Seelenhirten, dessen Beerdigung unter zahlreicher Theilnahme der Pfarrkinder, aber auch sehr vieler Hochw. Geistlicher und mehrerer Regierungsmitglieder u. s. w. am Montag den 27. Juli stattfand, bewies die Wahrheit dessen, was anfänglich ist gesagt worden, Herr Ambros Furrer genoß die allge-

meine Hochachtung und die Liebe der Gemeinde. Die Grabrede hielt Hochw. Hr. Pfarrer Johann Elmauthaler in erbauender Weise und trostbringendem Sinne. Im Jahre 1809 geboren, zählte der Verewigte jetzt 59 Jahre. Der gute Hausvater wird ihm den Lohn eines getreuen Knechtes geben, wohl ihm, daß ihn der Herr bereitet fand, er wird ihn über viele Güter segnen!

[Thurgau.] Am 31. Juli starb Hochw. Herr Meinrad Steinauer, gebürtig von Einsiedeln, früher Mitglied des Klosters Kreuzlingen und seit dessen Unterdrückung Kaplan in Arbon, erst 53 Jahre und 4 Monate alt. Er war ein äußerst dienstfertiger Priester und Wohlthäter der Armen. Seine geistlichen Mitbrüder bedauern sehr seinen frühen Hintritt. Sie ehrten sein Andenken dadurch, daß sich mehr als dreißig bei seiner Beerdigung einfanden.

Vom Büchertisch.

Folgende ausgezeichnete Werke der katholischen französischen Literatur sind in deutscher Bearbeitung soeben erschienen:

1) P. von Navignan's, S. J., **Konferenzreden**, gehalten zu Besançon in der Adventzeit.

2) P. von Navignan's, S. J., **Geistliche Unterredungen**, gehalten zu Paris vor dem Marien-Verein. Zwei Bändchen. Die deutsche Bearbeitung an dem Werke ist von M. von H. autorisirt und der Erlös derselben für den hl. Vater bestimmt (Schaffhausen Hurter).

3) Das **Leben des Christen in Jesus Christus** von Monsignor de Segur. Deutsch übersetzt von P. Bonifacius, Ord. Cap.

4) Die **Freimaurer**, was sie sind, was sie thun und was sie wollen von Msgr. de Segur, autorisirte Uebersetzung (2te Auflage.)

Die beiden Schriften Segur's sind bei Kirchheim in Mainz erschienen.

Für den hl. Vater und die päpstliche Armee.

Von 13 Pfarreien des Kapitels Hochdorf, Kt. Luzern	Fr. 597. 77
Von der kathol. Kirchengemeinde Bischofszell	" 130. —
Liebesgabe der Pfarngemeinde Schüpfheim	" 40. —
Von der Pfarrei Hermetschwyl	" 13. —
Uebertrag laut Nr. 30:	" 13,490. 91

Fr. 14,271. 68

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Aus der Pfarngemeinde Brißlach Fr.	20. —
Durch Hochw. Pfr. Elmiger in Schüpfheim:	
Liebesgabe der Pfarrei	" 30. —
Durch Hochw. Decan Lütinger von der Pfarngemeinde Rapperswyl	" 121. —
Durch Hochw. Pfr. Elmiger von Ungenannten	" 20. —
Von der Realschule Rapperswyl	" 6. —
Durch Hochw. Hr. Kaplan Falt in Gofau	" 30. —
Uebertrag laut Nr. 31	" 14,387. 38
	Fr. 14,614 38

II. Missionsfond.

Durch Hochw. Epitalsefarrer Schnyder in Luzern von Hrn. A. M. ein Bankschein von	Fr. 260. —*)
Uebertrag laut Nr. 29:	" 1802. —
	Fr. 2062. —

*) Soll nach dem Wunsche des Spenders später an eine neue katholische Kirche in der Diaspora zur Gründung eines Kirchenfonds ausgehändigt werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Eschenbach (St. Gallen).

Für die kathol. Kirche in Biel.

Von einer Wohlthäterin (v. G.) in Soloth. Fr. 50. —

Offene Correspondenz. Die Einsendung „Kirche und Staat im Hinblick auf das Concil“ wird verdankt und nächstens benützt.

Alte und Neue Welt.

(Illustrirte katholische Monatschrift zur Unterhaltung und Belehrung.)

Inhalt des 11. Hefes.

Die Orgel, von Uhländ. — Der verlorne Sohn, von L. A. Dhorn. — Gräfe und Quersal, von August Linde. — Die Herrin des grauen Hauses, von Eugen Rheinlein. — Rafael Sanzio, biographische Skizze von Venanz Müller. — Aus dem fernsten Osten, von S. Werner. — Wie man in Paris reich wird. — Der unverbrennliche Mann. — Die Kartenerlegerin. — Unter der Erde. — Schillers Kampf mit dem Drachen, von Dr. Wagner. — Allerlei, Rebus und Illustrationen.

Schönbrunn,

auf dem

Wenzingerberge, Kt. Zug, Eisenbahnstation Zug.

Telegraphenbureau in der Anstalt.

Kaltwasserkuren, Dampfbäder und Dampfböden, Molkens- und klimatische Kuren. — Geschützte romantische Gebirgsgegend, 679 Meter über Meer. Badeeinrichtungen nach neuester, bester Konstruktion. Näheres durch Prospekte.

65

Dr. Heggin.

A. Höchle-Sequin,

Kirchen - Ornamenten- und Paramenten - Handlung
in Solothurn,

empfehlte sein frisch errichtetes Lager der Tit. Hochwürdigen Geistlichkeit und hochl. Kirchenvorständen von Nah und Fern, ganz besonders beim Besuche der bischöflichen Residenzstadt, für alle kirchlichen Bedürfnisse in stylgerechten Ausführungen und nach kirchlicher Vorschrift in anerkannt soliden Stoffen, aus Frankreich und Deutschland zu den billigsten Preisen, in Goldstickereien und Brocat-Geweben, sowie in Seiden, Halbseiden und feinsten Wollen-Damasten, in mittelalterlichen, römischen und gewöhnlichen Formen; sowie eine Auswahl von Kirchenspitzen, filiierte und brodierte, leinene und baumwollene, in allen Breiten; ebenso Borden und Franzen. Die soliden und allgemein beliebten Blechblumen bestens empfehlend, werden auch alle Reparaturen in Paramenten und Ornamenten bestens erstellt und besorgt.

5